Bundeskartellamt

Fallbericht **- AKTUALISIERUNG -** 17. Januar 2017

Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Konsumgütern

Branche:	Herstellung von Konsumgütern
Aktenzeichen:	B11-12/08
Datum der Entscheidungen:	Februar 2011 und 22. März 2013

Das Kartellverfahren gegen Hersteller von Konsumgütern hat im Dezember 2016 seinen gerichtlichen Abschluss gefunden, nachdem die *Nestlé Deutschland AG* und deren verantwortlicher Mitarbeiter ihre Einsprüche gegen den Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes zurückgenommen haben.

Das Bundeskartellamt hatte zwischen 2011 und 2013 die Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Konsumgütern wegen der Beteiligung an einem wettbewerbswidrigen Informationsaustausch abgeschlossen und Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 57 Mio. Euro gegen vier Unternehmen und deren verantwortliche Mitarbeiter verhängt[1].

Hochrangige Vertriebsmitarbeiter der beteiligten Unternehmen hatten sich jedenfalls zwischen Oktober 2005 und Januar 2008 regelmäßig in einem vertraulichen Gesprächskreis, dem sogenannten "Hema-Vertriebskreis"[2], getroffen und dort wettbewerblich sensible Informationen ausgetauscht. So fand ein Austausch über den Stand und den Verlauf von Verhandlungen mit Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels bei Jahresgesprächen und Sonderforderungen sowie – zumindest teilweise - über beabsichtigte Erhöhungen von Listenpreisen statt. Schließlich wurden Informationen zu aktuellen prozentualen Umsatzveränderungen der vertretenen

[1] vgl. Pressemitteilungen des Bundeskartellamtes vom 17. März 2011 und 27. März 2013 (http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2011/17_03_2011_Hema.html und http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2013/27_03_2013_Hema.html)

[2] Namensgebend war die Herstellermarken GmbH (HEMA), zu der jedoch abgesehen von einer Namensähnlichkeit keine inhaltlichen oder organisatorischen Bezüge bestanden.

Unternehmen bei einzelnen Produktgruppen bzw. mit bestimmten Lebensmitteleinzelhändlern ausgetauscht. Betroffen waren insbesondere die Produktbereiche Schokoladenwaren, Heißgetränke wie Instant-Kaffee und Instant-Kaffeespezialitäten, Tiefkühlpizza, Cerealien/Müsli, Tiernahrung sowie Waschmittel. In diesen Produktbereichen waren zumindest jeweils zwei der im Gesprächskreis vertretenen Unternehmen tätig und standen somit in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zueinander.

Die in dem Gesprächskreis vertretenen Unternehmen erhielten durch den Informationsaustausch einen Wissensvorsprung und konnten damit die Ungewissheiten über das Marktgeschehen verringern. Insbesondere die Mitteilungen über die Absicht, Listenpreise zu erhöhen, sowie über Verhandlungen bei Jahresgesprächen und Sonderforderungen der anderen Unternehmen erlaubten ihnen, ihre jeweilige Preis- sowie Verhandlungsstrategie bezüglich Jahresgesprächen und Sonderforderungen den Gegebenheiten anzupassen.

In einem Einzelfall kam es zwischen *Nestlé* und *Kraft* zu einer expliziten Absprache einer Listenpreiserhöhung für den sog. Family-Cappuccino, einer Produktlinie des Instant-Cappuccinos, zur Jahreswende 2007/2008[3].

Das Verfahren war im Frühjahr 2008 nach einem Bonusantrag der *Mars GmbH*, Viersen, eingeleitet worden. Bereits im Februar 2011 ergingen gegen die *Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG*, die *Kraft Foods Deutschland GmbH* und die *Unilever Deutschland GmbH*, die im Vorwurfzeitraum nur in geringerem Umfang in den Austausch verstrickt war, sowie deren verantwortliche Mitarbeiter mittlerweile rechtskräftige Bußgeldbescheide im Wege einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement). Im März 2013 wurde der Bußgeldbescheid gegen die *Nestlé Deutschland AG* und einen persönlich verantwortlichen Mitarbeiter erlassen. Hiergegen waren zunächst Einsprüche eingelegt worden, über die das Oberlandesgericht zu entscheiden

[3] vgl. auch Fallbericht zum Bußgeldverfahren gegen Hersteller von Instant-Cappuccino vom 19. September 2014: http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/AktuelleMeldungen/2014/30_09_2014_Fallbericht_Capuccino.html

gehabt hätte. Wenige Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung nahmen *Nestlé* und deren verantwortlicher Mitarbeiter nun ihre Einsprüche zurück.

In Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes wurde gegen *Mars* keine Geldbuße verhängt. Bei der Festsetzung der Geldbußen gegen die Unternehmen *Nestlé* und *Kraft* war berücksichtigt worden, dass diese bei der Aufklärung der Vorwürfe mit dem Bundeskartellamt im Rahmen der Bonusregelung kooperiert hatten. Gegen die ebenfalls an dem wettbewerbswidrigen Austausch beteiligte *Henkel AG & Co. KGaA*, Düsseldorf, wurde kein Bußgeld verhängt, da das Verhalten des Unternehmens bereits Gegenstand des Kartellordnungswidrigkeitenverfahrens „Drogerieartikel“ war[4].

[4] vgl. Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 20.02.2008: http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2008/20_02_2008_Drogerieartikelhersteller-Bu%C3%9Fgeld.html?nn=3591568